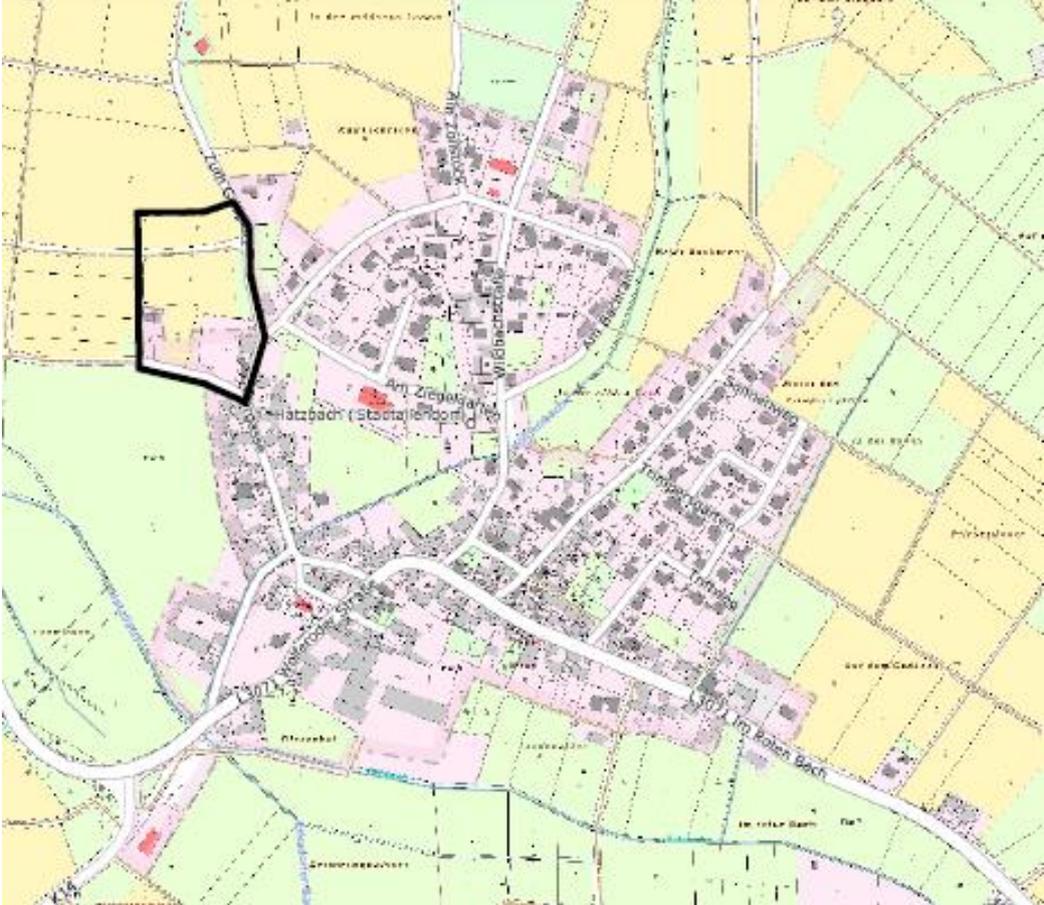


Projekt	Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Stadtallendorf: Bebauungsplan Nr. 107 „Am Ledersberg“, Stt. Hatzbach
Übersicht o.M.	
Planungs- träger	<p style="text-align: center;">Magistrat der Stadt Stadtallendorf</p> <p style="text-align: center;">Bahnhofstraße 2 35260 Stadtallendorf</p>
Inhalt	<p style="text-align: center;">Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB</p>
Stand	<p style="text-align: center;">Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden & Träger öff. Belange nach § 4 (1) BauGB</p> <p style="text-align: center;">März 2024</p>
Plan- verfasser	<p style="text-align: center;">GEOplan</p> <hr style="width: 20%; margin: auto;"/> <p style="text-align: center;">Ingenieur-Gesellschaft</p> <p style="text-align: center;">Berliner Straße 18 * 35274 Kirchhain 06422 Fon 9384892 Fax 9384893 mobil 0173-9457599 geoplan-marburg@t-online.de* www.geoplan-marburg.de</p>

INHALT

1.	ALLGEMEINER RAHMEN	03
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	03
1.2	Rechtliche Grundlagen	03
1.3	Methodik der Untersuchung, Festlegung des Untersuchungsrahmens	04
2.	BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	05
2.1	Lage und Kurzcharakteristik des Planungsgebietes	05
2.2	Angrenzende Strukturen	10
2.3	Externe Ausgleichsfläche	12
2.4	Geplante Nutzung	13
3.	WIRKUNGEN DER PLANUNG BZW. IHRER UMSETZUNG	13
4.	BESTANDSAUFNAHME UND -ANALYSE	14
4.1	Aufgenommene Arten, planungsrelevante Arten, Bestandssituation	14
4.2	Biotopstrukturen im Plangebiet, zusammenfassende Vegetationsliste	14
4.3	Fauna im Plangebiet	16
5.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	16
5.1	Vögel	16
5.2	Insekten	18
5.3	Weichtiere	19
5.4	Fledermäuse	20
5.5	Amphibien	20
5.6	Reptilien	20
5.7	Säuger	20
6.	ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG	21

1. ALLGEMEINER RAHMEN

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für die Bebauungsplan-Änderung ist erforderlich, das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten zu ermitteln bzw. abzuschätzen und im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 BNatSchG eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann, und eventuelle Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu empfehlen. Der hiermit vorgelegt artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient dafür als fachliche Grundlage.

Als Datenbasis zur Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden Bestandserfassungen der Flora und Fauna durchgeführt (Methodik und Untersuchungsrahmen s.u. 1.3).

Im Rahmen des Planungsverfahrens müssen für den Aspekt Naturschutz die Ermittlung möglicher Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG im Zuge der geplanten möglichen Bebauung behandelt werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Entsprechend den Regelungen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen gesetzlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)

Diese Zugriffsverbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-RL genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen zu erzielen (sog. Legalausnahme).

Sind demnach bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei zulässigen Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches Arten des Anhangs IVa der FFH-RL, europäische Vogelarten oder Arten lt. Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG betroffen, liegt ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. In diesem Fall liegt auch kein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vor.

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (einschl. der Arten des Anhangs IV der FFH-RL) und alle europäischen Vogelarten. Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und Hessen Forst, Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz haben daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl sogenannter „planungsrelevanter Arten“ definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert.

Inhalte und Ablauf orientieren sich an dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ sowie der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren.

Grundlage der Bearbeitung ist eine Datenrecherche (z.B. v.a. NaturregViewer Hessen) und Auswertung vorhandener Unterlagen, insbesondere des Landschaftsplanes der Stadt Kirchhain. Mit ebenso großen Gewicht gehen die Aufnahmeergebnisse der dreimaligen Begehung (Potentialerfassung des Arteninventars) in die Bearbeitung ein.

1.3 Methodik der Untersuchung, Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich sowie die nähere Umgebung.

Um einen Überblick über die landschaftsökologische Ausstattung des Planungsgebietes zu erhalten, werden zunächst Aussagen zur naturräumlichen Zuordnung, Geologie, Boden, Klima, potentiellen natürlichen Vegetation und zum Flächenschutz getroffen. Anschließend wird der Bestand dargestellt und bewertet. Die Vegetation bzw. die vorgefundenen Biotoptypen wurden anhand von Artenlisten dokumentiert, durch vegetationskundliche Belegaufnahmen charakterisiert und bewertet. Ökologisch relevante Habitate und Strukturen wurden notiert, Beeinträchtigungen und Gefährdungen bzw. Vorbelastungen ermittelt. Daraus resultiert der faunistische Teil der Bearbeitung, der mit ebenso großem Gewicht behandelt wird. Artenvorkommen werden in Artenlisten dokumentiert. Dies mündet wiederum in die artenschutzrechtliche Bearbeitung.

Bei der Darstellung des Bestandes und der Bewertung des Eingriffs liegt der Schwerpunkt aufgrund der spezifischen Aspekte der Planung weniger auf den vorhandenen Strukturen, Gebäuden und Nutzungen, die zukünftig ohnehin erhalten bleiben, sondern auf dem zusätzlichen Baulandpotential, d.h. auf der an die Bestandsstrukturen anschließenden Lagesituation mit ausschließlich dort vorhandenem Zierrasen, dem Wasserhaushalt und dem Siedlungs- und Landschaftsbild. Aus der zusammenfassenden Eingriffsdarstellung und -bewertung werden die landschaftsplanerischen Forderungen abgeleitet und ein Planungskonzept für Eingriffsminderungsmaßnahmen erarbeitet.

Dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind keine Karten beigelegt, da es sich bei dem Baugebiet im wesentlichen um artenarme, intensive Mähwiesen, untergeordnet um Wege und Ruderalflächen handelt. Eine kartographische Darstellung und Dokumentation in Artenlisten ist demzufolge entbehrlich. Die Bestandsdokumentation erfolgt in diesem Fall über fotografische Aufnahmen.

Bei der bisherigen dreimaligen Begehung des Geltungsbereiches zur Aufnahme der Vegetation und anderer augenfälliger naturräumlicher Vorkommen handelt es sich um eine Flächenbegehung, die mit dem Abgehen nach Untersuchungsquadraten regelmäßig und systematisch durchgeführt wurde. Für die Aufnahme und Begehung mit zwei Personen wurden jeweils ca. 180 min. aufgewendet. Aus diesen Aufnahmen und Begehungen resultieren die Artenlisten der Flora.

Anmerkung: zur Methodik der Aufnahme der Fauna finden sich kurze Erläuterungen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Durchgeführt wurden die Aufnahmen und Begehungen am
29. September 2023, ca. 9.00 bis 12.00 Uhr, trocken, sonnig, leicht windig, ca. 23° C,
27. Februar 2024, ca. 11.30 bis 15.30 Uhr, sonnig, wolkenfrei, leicht windig, um 7° C.

2. BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

2.1 Lage und Kurzcharakteristik des Planungsgebietes

Der Geltungsbereich befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrandbereich von Hatzbach und schließt an die dortige Bebauung im Gewann „Am Ledersberg“ an. Die Fläche liegt in der Flur 1 und umfasst die Flurstücke 6/2, 6/4, 13/2, 13/3, 13/4, 46/1, 48/2, 50, 50/1, 51/1, 51/2, 61/5, 82 tw. (Wegeparzelle „Am Ledersberg“), 28/60 (Wegeparzelle „Am Ledersberg“).

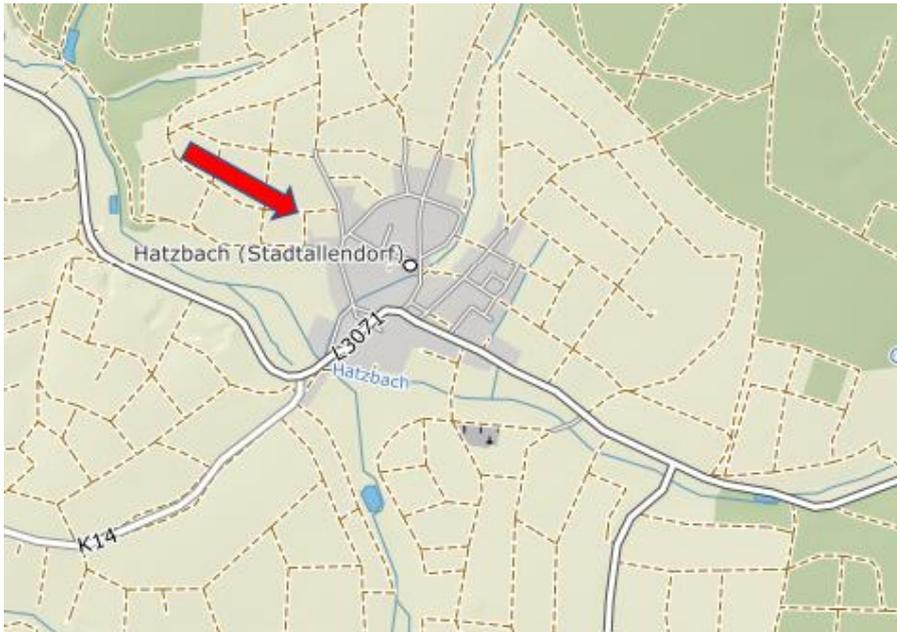
Das Gelände wird landwirtschaftlich genutzt. Zum Zeitpunkt der bisherigen Bestandsaufnahmen und Ortsbegehungen war es ausschließlich Grünlandnutzung, offenbar als Mähwiese. In West-Ost-Richtung verläuft ein unbefestigter Wirtschaftsweg (geschottert) durch das Gelände.

Zu einem kleineren Teil im Südosten im Eckbereich von „Ohrgasse“ und „Am Ledersberg“ handelt es sich um eine ehemals hofnahe Wirtschaftsfläche. Südlich des Geltungsbereiches, aber direkt zu diesem Anwesen gehörend, wurden unlängst auf dem Fl.-St. 6/4 nicht mehr benötigte und abgängige Wirtschaftsgebäude abgebrochen. Zum Teil liegt dort noch Abbruchmaterial, zum Teil wurde dieses Atreal schlicht liegengelassen, so dass sich hier einige kurzlebige Ruderalvegetation angesiedelt hat. Im wesentlichen hat sich hier die Brennessel großflächig verbreitet.

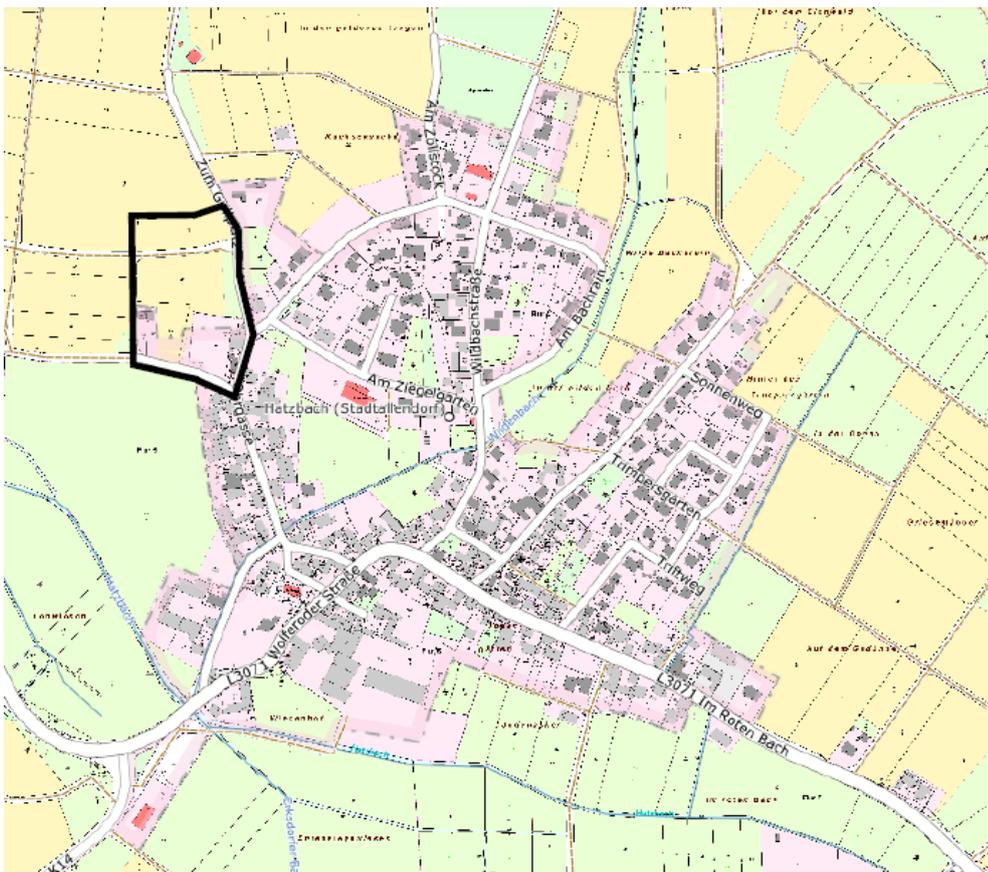
Die südlich und südöstlich unmittelbar benachbarte Bebauung entlang der Straßen „Am Ledersberg“ und „Ohrgasse“ liegt laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan bereits in einer gemischten Baufläche. Sodass der hiesige Geltungsbereich die landwirtschaftlichen Flächen und zum Teil ehemalige hofnahe Wirtschaftsflächen umfasst.

Weiter östlich befindet sich ein neueres Baugebiet. Westlich und nördlich schließen landwirtschaftliche Flächen an.

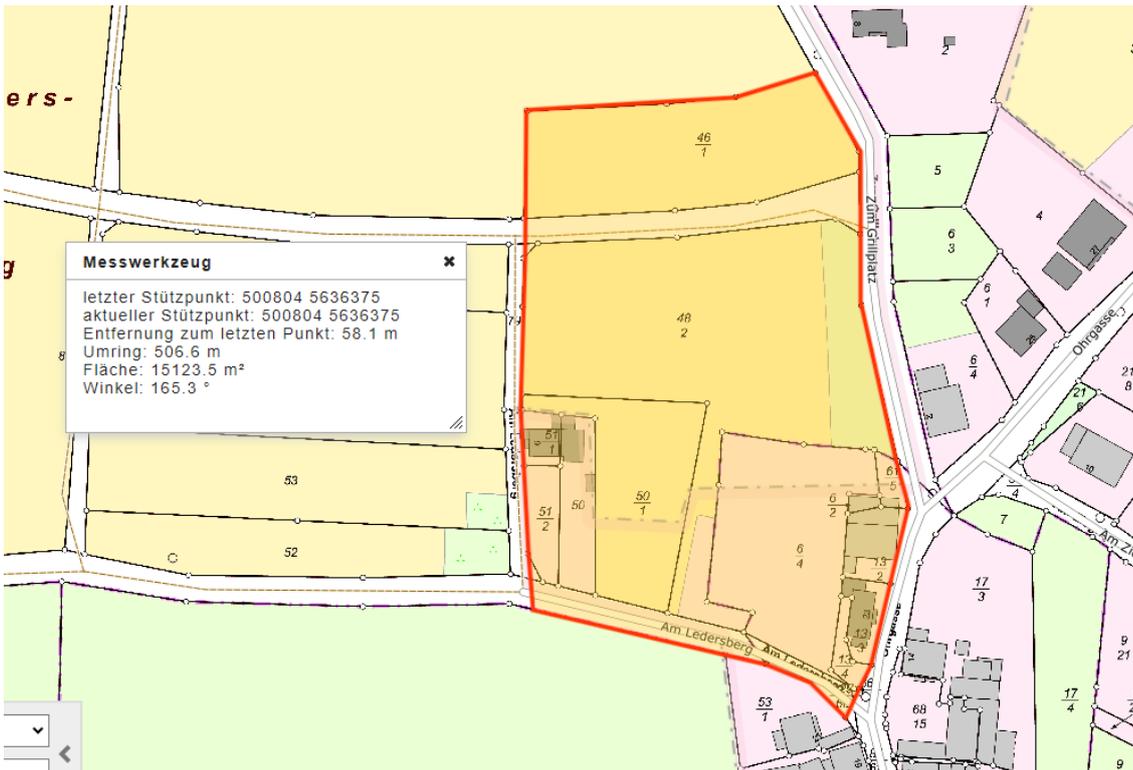
Alle weiteren flächen- und realnutzungsbezogenen, auch planungsrelevanten Aussagen und Vorgaben werden im Zusammenhang mit den nachstehenden Abschnitten behandelt.



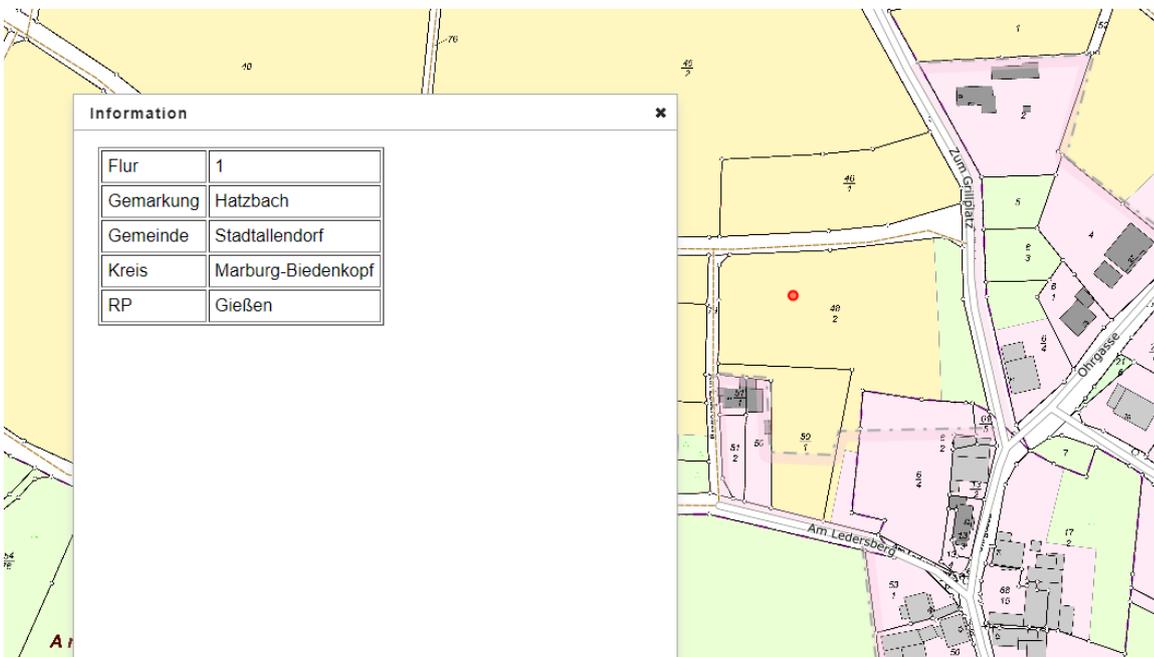
Geoportal Hessen, Auszug Liegenschaftskarte, ohne Maßstab: Lage des Geltungsbereiches



Geoportal Hessen, Auszug Liegenschaftskarte, ohne Maßstab: Lage des Geltungsbereiches



Geoportal Hessen, Auszug Liegenschaftskarte, ohne Maßstab: näherungsweise planimetrierte Größe des Geltungsbereiches



Geoportal Hessen, Auszug Liegenschaftskarte, ohne Maßstab: Katasterangaben des Geltungsbereiches



Google Earth, Luftbild, ohne Maßstab: Geltungsbereich der Planung.

Nachstehend einige Fotos zur Verdeutlichung der Lagesituation:



Standort inmitten des Geltungsbereiches; Blick nach O; im Hintergrund die östlich benachbarte Bebauung (Aufnahme Aug. 2023)



Standort inmitten des Geltungsbereiches; Blick nach S; im Hintergrund die südlich benachbarte Bebauung „Am Ledersberg“ (Aufnahme Aug. 2023)



Standort inmitten des Geltungsbereiches; Blick nach SO; im Hintergrund die Bebauung im Kreuzungsbereich „Ohrgasse“ / „Am Ledersberg“; in der Bildmitte einer von zwei abgängigen Apfelbäumen (Aufnahme Aug. 2023)



**Standort auf dem
Wirtschaftsweg; Blick
nach W; im mittleren
Hintergrund zwei Eichen
als einzige nennens-
werte Strukturmerkmale
innerhalb des Geltungs-
bereiches
(Aufnahme Aug. 2023)**



**Standort inmitten des
Geltungsbereiches;
Blick nach W
(Aufnahme Aug. 2023)**



**Standort inmitten des Geltungsbereiches;
Blick nach SW, im Hintergrund die südwestlich im Geltungsbereich liegende Bebauung „Am Ledersberg“
(Aufnahme Aug. 2023)**



**Standort inmitten des Geltungsbereiches;
Blick auf die Vegetation: verschiedene Gräser, durchsetzt mit Ackerwinde
(Aufnahme Aug. 2023)**



Standort an der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze; unmittelbar an der vorhandenen Bebauung in der „Ohrgasse“, Blick nach W; Gräser, durchsetzt mit rauhem Löwenzahn, großflächig Brombeere und Brennessel (Aufnahme Aug. 2023)



Standort an der südlichen Geltungsbereichsgrenze auf der Straße „Am Ledersberg“; Blick nach O; links im Bild Ruderalvegetation, wo zuvor Gebäude abgebrochen wurden; im Hintergrund die Bebauung an der „Ohrgasse“ (Aufnahme Aug. 2023)

2.2 Externe Ausgleichsfläche

Für Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen kommen mehrere Varianten in Betracht, die noch konkretisiert werden müssen. Der Abschnitt ist noch in Bearbeitung

2.4 Geplante Nutzung

Planungsziel ist die Schaffung einer gemischten Baufläche mit dem Ziel, daraus auf der Bebauungsplan-Ebene ein Dörfliches Wohngebiet zu entwickeln und Baugrundstücke für eine überwiegende Wohnnutzung im dörflichen Rahmen anzubieten. Nachdem keine Wohnbaugrundstücke mehr in Hatzbach vorhanden sind, ermöglicht die Planung, der endogenen Nachfrage der ortsansässigen Bevölkerung nachzukommen.

Damit berücksichtigt die Planung insbesondere „die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumbildung weiter Kreise der Bevölkerung (...) sowie die Bevölkerungsentwicklung“ nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB.

Der Geltungsbereich befindet sich in der nordwestlichen Ortsrandlage, unmittelbar angrenzend an die dortige Bebauung in den Straßen „Am Ledersberg“ und „Ohrgasse“. Diese Bebauung mitsamt allen dortigen Nutzungen liegt in einer gemischten Baufläche auf Flächennutzungsplan-Ebene. Aus diesem Grund bietet es sich an, diese Flächendarstellung aufzugreifen und fortzuführen, auf Bebauungsplan-Ebene ein Dörfliches Wohngebiet zu entwickeln und somit Nutzungen zu ermöglichen, die zum dörflichen Bezugsraum gehören.

Im Ergebnis wird sowohl zu der beabsichtigten Nutzung als auch zu dem gesamten Gebietscharakter passend eine gemischte Baufläche (M) nach § 1 (1) BauNVO dargestellt, um daraus auf Bebauungsplan-Ebene ein dörflichen Wohngebiet (MDW) nach § 5a BauNVO zu entwickeln und somit Nutzungen zu ermöglichen, die zum dörflichen Bezugsraum gehören.

3. WIRKUNGEN DER PLANUNG BZW. IHRER UMSETZUNG

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer Worst-case-Betrachtung abzuschätzen, ob bei Realisierung der Planung Wirkfaktoren (bau-, betriebs- oder anagebedingte Faktoren) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können.

Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung der Planung ergeben:

Baubedingte Wirkfaktoren

- zeitlich begrenzte, mit der Errichtung neuer Gebäude verbundene Beeinträchtigungen
- Abräumung des Baufeldes
- Abschub Oberboden
- Baubedingte Emissionen, Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächenversiegelung
- Baukörper, dauerhafte Inanspruchnahme unversiegelter Flächen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- keine

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihrer Entwicklungsformen fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten.

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Jagdräume, Nahrungsstätten und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für die Erhaltung der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen. Bei der Einschätzung, inwieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potentiell Fortpflanzungsstätten haben können.

Mit dem geplanten Vorhaben werden folgende Biotopstrukturen in Anspruch genommen:

- Mähwiese,
- Einzelbäume,
- kurzlebige Ruderalflächen,
- teilbefestigte Flächen,
- baulich und wirtschaftlich genutzte Flächen.

Mögliche Verbotstatbestände für die konkreten Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung auf die streng oder besonders geschützten Arten. Für den Fall, dass Wirkungen i.S.v. § 44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotstatbestand zu umgehen. Im folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die im Plangebiet festgestellten oder potentiell zu erwartenden und die im Umfeld zu erwartenden Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben.

4. BESTANDSAUFNAHME UND -ANALYSE

4.1 Aufgenommene Arten, planungsrelevante Arten, Bestandssituation

Der Landschaftsplan lag zur Auswertung vor, die Hessische Biotopkartierung und sämtliche Kartenwerke des HLNUG treffen keine Aussagen.

Faunistische Erhebungen liegen somit aus einer Quelle - den eigenen Erhebungen - vor. Das Untersuchungsgebiet wurde zweimal begangen. Die Aufnahmeergebnisse sind in den Artenlisten zusammenfassend aufgeführt. Darüber hinaus wurden auch sog. potentiellen Arten mitbetrachtet, die hier aus fachgutachterlicher Sicht nicht ausgeschlossen werden können. Sog. planungsrelevante Arten kommen nicht vor.

4.2 Biotopstrukturen im Plangebiet, zusammenfassende Vegetationsliste

Es gibt im Plangebiet und dessen Umgebung keinerlei Schutzgebietsausweisungen naturschutzrechtlicher Art. Das Gebiet liegt im Wasserschutzgebiet Zone IIIB.

Bei dem mit dem Bebauungsplan überplanten Areal handelt es sich fast ausschließlich - bis auf den Weg - um landwirtschaftliche Flächen, und zwar im einzelnen um

- intensiv genutzte Mähwiesen (KompVO Nutzungstyp 06.910),
- vier Einzelbäume (KompVO Nutzungstyp 04.110),
- Ruderalvegetation zwischen Wiesen und Wegen (KompVO Nutzungstyp 09.210),
- ein Stück Wirtschaftsweg, geschottert (KompVO Nutzungstyp 10.530),
- wegebegleitende kurzlebige Ruderalvegetation (KompVO Nutzungstyp 09.120).

Daneben handelt es sich um bereits seit mehreren Jahrzehnten baulich und wirtschaftlich genutzte Grundstücke, die jetzt erstmalig von der verbindlichen Bauleitplanung erfasst werden, und zwar im einzelnen um

- völlig versiegelte Flächen, Straßen, Wege (KompVO Nutzungstyp 10.510),
- nahezu versiegelte Flächen, hofnahe Wirtschaftsflächen (KompVO Nutzungstyp 10.510),
- teilversiegelte Flächen, Aufenthaltsflächen, Zufahrten, Zuwegungen (KompVO Nutzungstyp 10.530),
- Gebäude, überbaute Flächen, Dachfläche nicht begrünt (KompVO Nutzungstyp 10.710),
- Nutzgärten (KompVO Nutzungstyp 11.212),
- Gärten im besiedelten Bereich (KompVO Nutzungstyp 11.221),
- strukturreiche Hausgärten (KompVO Nutzungstyp 11.222).

Bei der realen Vegetation des Untersuchungsgebietes nach Leitarten und Biotoptypen bzw. -strukturen wurden im Gebiet festgestellt:

Bäume

Anmerkung: die Bestandsbäume auf den bebauten Grundstücken wurden nicht erfasst

Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

Apfel (*Malus spec.*)

Sträucher

Brombeere (*Rubus fruticosus*)

Zweigriffeliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)

Blumen, Gräser, Kräuter

Anmerkung: bei den Mähwiesen handelt es sich um eine Saatmischung, deren Arten hier nicht im einzelnen wiedergegeben werden

Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*)

Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*)

Breit-Wegerich (*Plantago major*)

Brennessel (*Urtica dioica*)

Echte Kamille (*Matricaria recutita.*)

Einjähriges Rispengras (*Poa annua*)

Gemeiner Löwenzahn (*Taraxacum officinale*)
Gewöhnliches Gänseblümchen (*Bellis perennis*)
Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*)
Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*)
Rauer Löwenzahn (*Leontodon hispidus*)
Schafgarbe (*Achillea spec.*)
Scharbockskraut (*Ficaria verna*)
Spitz-Wegerich (*Platago lanceolata*)
Stengellose Kratzdistel (*Cirsium acuale*)
Strahlenlose Kamille (*Matricaria discoidea*)
Weiß-Klee (*Trifolium repens*)
Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*)
Wilde Möhre (*Daucus carota*)

4.3 Fauna im Plangebiet

Der aufgenommenen Fauna gilt der nachstehende gesamte Abschnitt Nr. 5, der auch zugleich die Bewertung beinhaltet.

5. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

5.1 Vögel

Abkürzungen

RLH = Rote Liste der Vögel Hessens (Vogelschutzwarte 2014)

RLD = Rote Liste der Vögel Deutschlands (Grüneberg et al. 2015)

Arten der Roten Liste sind fett gedruckt

Stat. = Status

I = Schutz nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

IV = Schutz nach Anhang IV der Vogelschutzrichtlinie

Spec = Europäische Spec-Kategorien (Birdlife International 2004)

E = Arten mit 50% des Weltbestandes in Europa, aber mit günstigem Erhaltungszustand

3 = Arten mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand in Europa die aber nicht auf Europa konzentriert sind

2 = über 50% des Weltbestandes in Europa mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand

Schutz: § = besonders geschützt

§§ = streng geschützt

+ = ungefährdet

 = Erhaltungszustand günstig

 = Erhaltungszustand ungünstig

 = Erhaltungszustand ungünstig bis schlecht

Art / LF	RL H	RL D	I VSR	str.	Zus.R L H	spec.	Status / Lage
Amsel (<i>Turdus merula</i>)				§		E	Gast im Gebiet und in der Umgebung
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)				§			Gast im Gebiet
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)				§			Gast im Gebiet und in der Umgebung
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	V	V		§		3	Gast in der nördlichen bis nordwestlichen Umgebung
Kohlmeise (<i>Parus maior</i>)				§			Gast im Gebiet und in der Umgebung
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)							im Überflug, vermutl. Gast in der nördlichen bis nordwestlichen Umgebung
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)				§		E	Gast im Gebiet und in der Umgebung
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)				§			Gast im Gebiet und in der Umgebung
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)				§			Gast in der Umgebung
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)				§		E	im Überflug, evtl. Gast im Gebiet
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	V	V		§			nördliche bis nord-östliche Umgebung
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)				§§		3	im Überflug
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	V			§			Gast in der Umgebung
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)							Gast in der Umgebung

Alle genannten Arten werden durch das geplante Vorhaben weder beeinträchtigt noch werden ihre Bestände gefährdet oder gar Individuen getötet. Dies ist durch zwei Sachverhalte bedingt:

- an den konkreten Eingriffsorten sind außer Nahrungsgästen keine Vorkommen feststellbar,
- alle Strukturen, vor allem Bäume, die Lebensräume sein können, bleiben erhalten oder werden wiederhergestellt.

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung hat zur Folge, dass die Fläche bereits stark anthropogen überformt wurde und keinen Lebensraum für geschützte Arten darstellt. Dies ist insbesondere dadurch bedingt, dass für Nistplätze und Ruheräume überwiegend das notwendige Landschaftsinventar fehlt.

Bezüglich weiterer, genauerer Angaben zum Rechtsstatus, Schutzstatus und Erhaltungszustand wird auf den Anhang im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung hingewiesen.

Die Artenliste gibt die Aufnahmen von zwei Begehungen wieder. Für alle aufgelisteten Arten dienen die Fläche und Baumstandorte lediglich als Ansitzmöglichkeiten und Nahrungshabitate. Aufgrund der siedlungsnahen Lage und der ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen in der gesamten Gemarkung und in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes und des nördlich liegenden Waldansatzes ist das potentielle Nahrungshabitat als nicht essentiell anzusehen, Ausweichmöglichkeiten sind zeitlich und räumlich gegeben.

Die potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in der gesamten Umgebung vorhanden und bleiben vollständig unangetastet. Mit den geplanten Gehölzpflanzungen und vorgeschriebenen Nistmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse werden diese Potentiale, insbesondere die wichtige Funktion als Nist- und Ruheraum, ausgeweitet und gefördert.

Sollten an irgendeiner Stelle abgängige Bäume entnommen werden, müssen sie durch heimische, standortgerechte Großgehölze ersetzt werden. Die ökologische Funktion potentiell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Wegen der Lage im landwirtschaftlichen Gebiet stellt sich auch die Frage nach der Feldlerche. Nach fachgutachterlicher Ortskenntnis und in Ermangelung von geeigneten Lebensräumen kommt die Art im Baugebiet und seiner gesamten Umgebung nicht vor. Dies ist aus fachgutachterlicher Sicht dadurch bedingt, dass das für Nistplätze das notwendige Landschaftsinventar fehlt und aufgrund der Anfälligkeit für Störreize der vorhandene Siedlungskörper zu nah ist.

Im weiter nördlich bis nordöstlich abgesetzten, ca. 300 m bis 1.000 m entfernten Außenbereich auf den Äckern im Waldeinschnitt in Richtung *Wildenbach* kann sie als Brutvogel nicht ausgeschlossen werden. Dies spielt jedoch für die vorliegende Planung keine Rolle.

Die Aufnahmen von zwei Begehungen brachten keine Ergebnisse außer den hier genannten. Die für das Baugebiet in Anspruch zu nehmende Fläche ist als nicht essentiell anzusehen.

Weil trotz umfangreicher Aufnahmen nicht auszuschließen ist, dass neben den zu den Aufnahmetermi- nen festgestellten Tierarten insbesondere die faunistische Artenliste jahreszeitlich bedingt unvollständig sein kann, wurden der fachlichen Praxis folgend auch sog. potentielle Arten, also solche, die nicht vor Ort feststellbar waren, aber dort einen möglichen Lebensraum haben könnten, in die Betrachtung und Bewertung aufgenommen.

5.2 Insekten

Trotz Vorkommens von Blühpflanzen wurden keine Insekten festgestellt.

Als potentielle Arten können angenommen werden:

Hautflügler

Acker-Hummel (*Bombus pascuorum*),
Erd-Hummel (*Bombus terrestris*),
Europäische Honigbiene (*Apis mellifera*).

Tagfalter

Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*),
Großer Kohlweißling (*Pieris brassicae*),
Zitronenfalter (*Gonepteryx rhamni*),
Distelfalter (*Vanessa cardui*),
Ochsenauge (*Maniola jurtina*),
Grünader-Weißling (*Pieris napi*),
Kleiner Fuchs (*Aglais urticae*),
Schachbrett-Falter (*Melanargia galathea*),
Tagpfauenauge (*Aglais io*).

Heuschrecken

Grünes Heupferd (*Tettigonia viridissima*),
Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*).

Der Untersuchungsbereich weist rudimentäre Habitatqualitäten für ubiquitäre Tagfalterarten auf. Das Auftreten von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten artenschutzrechtlicher Arten (z.B. Maculinea-Arten) kann aufgrund fehlender Lebensraumeignung ausgeschlossen werden.

Ansonsten dürften im Untersuchungsgebiet dem Jahresgang entsprechend noch eine Vielzahl von Insekten auftreten, die hier allerdings nicht behandelt werden. Bei ihnen handelt es sich vermutlich um verschiedene Bienen, Hummeln, Fliegen und Mücken. Sie sind ohnehin Ubiquisten, die auch später hier vorkommen, da die Vegetation, an die sie gebunden sind, sich durch die Anlage von Hausgärten wieder einstellt.

Fazit: Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebiets sind unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

5.3 Weichtiere

Festgestellt wurde:

Braune Wegschnecke (*Arion subfuscus*).

Der Untersuchungsbereich weist rudimentäre Habitatqualitäten für die Art auf. Sie ist ohnehin ein Ubiquist, der auch im später durch die Module genutzten Bereich vorkommt.

Fazit: ohne artenschutzrechtliche Bedeutung.

5.4 Fledermäuse

Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen sowie stehendes Totholz sind auf der Fläche nicht vorhanden. „Baumfledermäuse“ werden deshalb ausgeschlossen.

Somit befinden sich auf der zukünftigen Eingriffsfläche keinerlei Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Damit ist eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung (Verbotstatbestand nach §§ 44 Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen.

Es liegt nahe, dass in den nördlich außerhalb des Geltungsbereiches befindlichen größeren Baumgruppen, auch mit älteren Großgehölzen, Baumfledermäuse vorkommen. Diese sind jedoch für die vorliegende Planung ohne Belang.

Fazit: Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung des Plangebiets sind unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

5.5 Amphibien

Potentielle, feuchtegeprägte Lebensräume für die Artengruppe der Amphibien sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Fazit: Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung des Plangebiets sind unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

5.6 Reptilien

Das Untersuchungsgebiet wurde insbesondere auch auf Reptilien erforscht. Potentielle Lebensräume für die Artengruppe der Reptilien sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Im Ergebnis wurden Reptilien in Ermangelung geeigneter Habitat-Eigenschaften nicht festgestellt.

Als Ubiquist und deshalb potentielle Art kann angenommen werden:

Blindschleiche (*Anguis fragilis*).

Fazit: Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung des Plangebiets sind unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

5.7 Säuger

Es wurden keine Säuger festgestellt.

Als potentielle Arten können angenommen werden:

Maulwurf (*Talpa europaea*)

Feldmaus (*Microtus arvalis*).

Potentielle Lebensräume für die Artengruppe der Säuger (hier: ohne Fledermäuse) könnten im zwar in weiteren, siedlungsferneren Gesamttraum vorhanden sein, nicht aber im Planungsgebiet. Die hier genannten

potentiellen Arten sind artenschutzrechtlich unbeachtlich und bleiben unberücksichtigt, zumal sie großräumige Ausweichmöglichkeiten haben.

Einzig hypothetische Arten wären Feldhase (*Lepus europaeus*) und Reh (*Capreolus capreolus*). Wegen der unmittelbaren Siedlungsnachbarschaft und der dadurch verursachten Störungen, die ein sofortiges Fluchtverhalten auslösen würden, fehlt für diese Arten jedoch die Eignung als Lebensraum oder Nahrungshabitat.

Fazit: Aufgrund der ungeeigneten Habitatausstattung des Plangebiets sind unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen.

6. ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG

Die geplanten Baumaßnahmen und Nutzungen stellen aufgrund ihrer siedlungsökologischen Integration, ihrer Unterordnung in das Siedlungs- und Landschaftsgefüge und ihrer geplanten Nutzungsintensität keine Unterbrechung der vorhandenen Habitatkontinuität dar, weil Habitate; außer für Nahrungsgäste, tatsächlich nicht vorhanden sind.

Somit werden auch keine Biotopstrukturen zerschnitten oder gestört. Insofern bedarf es auch keiner Erörterungen, ob und inwiefern die Bauten funktional, baulich und strukturell untergeordnet sind oder von geplanten grünordnerischen Strukturen eingefasst und naturräumlich integriert werden.

Da das Plangebiet bereits an den vorhandenen Siedlungskörper angrenzend liegt und in städtebaulicher Hinsicht der Ortslage zuzurechnen ist, ist eine Zerschneidung der Landschaft ausgeschlossen. Die Baumaßnahmen führen zu einem Verlust von Acker ohne besondere Strukturen und Vorkommen.

Im vorliegenden Fall werden sich keine mikroklimatischen Veränderungen einstellen, weil die zulässige Grundfläche viel zu klein ist, als dass sich dadurch Effekte auf die Einstrahlung, die Rückstrahlung, die Verdunstung oder die Kaltluftentstehung ergeben. Fehlt es an diesen physikalischen Veränderungen, treten in der Folge weder direkte noch indirekte Randeffekte auf.

Führen die Störquellen als solche eventuell zu naturräumlichen, physikalischen Veränderungen, die wiederum unmittelbar Auswirkungen auf die Fauna haben, müssen von den Störquellen Störreize ausgehen, um überhaupt eine unmittelbare Störung hervorzurufen und ein etwaiges Fluchtverhalten auszulösen. Um die Ausführungen an dieser Stelle abzukürzen, lässt sich festhalten, dass während der Erhebungen keinerlei Fluchtverhalten zu beobachten war. Objektiv liegt dies an den sehr geringen faunistischen Vorkommen. Allerdings liegt für Kulturfolger auch die Vermutung nahe, dass es sich um verminderte Reaktionen auf Störreize handelt. Im Zuge der Gewöhnung unterbleiben dann die üblichen Reizreaktionen. Kommt es doch zu einer Reizreaktion, führt diese mindestens zu einer Verringerung der Fluchtdistanz.

Das festgestellte sehr geringe Arten- und Individuenvorkommen ist deswegen auch nicht auf ein Meideverhalten zurückzuführen, um sich den Störquellen oder Störreizen zu entziehen, eben weil diese kaum vorhanden sind. Daraus folgt, dass im vorliegenden Fall eine artspezifische Störungsdiskposition keiner Betrachtung bedarf, wenn mit den von den Tieren gemachten Erfahrungen eine Veränderung des jeweiligen Reaktionsmusters auf Störreize einhergeht.

Im Geltungsbereich (geplantes Baugebiet) scheint bei den Individuen der festgestellten Arten das Risiko des Verharrens als gering bzw. dessen Nutzen als hoch eingeschätzt zu werden. Andererseits kann es sich auch um die störungsbedingte Meidung derjenigen Habitatbereiche handeln, die im näheren Umfeld der

vorhandenen Ortslage liegen, sofern durch die bisherige Nutzung ein überhaupt optisch-akustisches Störpotential besteht. Diese Annahme lässt sich nicht belegen und ist wegen der begrenzten Nutzungsintensität und der daraus resultierenden wenigen Störreize eher unwahrscheinlich.

Der „Nutzungsdruck“ auf die hiesige Landschaft ist so gering, dass Stör- und Randeffekte argumentativ nicht zu verifizieren und aus fachgutachterlicher Sicht ausgeschlossen sind. Die bloße Existenz der zukünftigen Gebäude ist völlig neutral. Die normal emittierenden Gebäude strahlen keine Beeinflussung oder Beeinträchtigung aus. Die Bauphase wird so angelegt, dass gesetzliche Schutz- und Schonzeiten eingehalten werden.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die vorhandenen Arten bereits mit der bereits ebenfalls schon seit längerem vorhandenen anthropogenen Nutzung leben, sich hier also eine entsprechende Kulturlandschaft mit einer charakteristischen räumlichen und funktionalen Verzahnung herausgebildet hat. Mit der zukünftig fortgeführten Nutzung, auch einer Nutzungsintensivierung, wird keine grundsätzlich neue Situation geschaffen, die plötzlich negative Auswirkungen auf die vorhandenen Lebensstätten hätte.

Es finden keinerlei baubedingte Eingriffe in gesetzliche Lebensräume statt. Das heißt, sämtliche potentiellen Lebensräume, sofern sie überhaupt vorhanden sind, bleiben erhalten. Damit geht einher, dass alle potentiellen Tierarten unangetastet bleiben, nicht gestört werden, nicht in ihrem Bestand gefährdet werden und dass keinerlei Tötungspotential besteht. Es werden keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt.

Ein Vorkommen sog. „planungsrelevanter Arten“ ist im Plangebiet nicht bekannt oder nachweisbar und kann aus fachgutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden. Vorkommen von „Allerweltsarten“ sind festgestellt, aber mangels Betroffenheit und Verbotstatbeständen unterliegen sie keiner weiteren Bewertung.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch Verletzung oder Tötung und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG durch den Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt nicht vor. Eine Störung von potentiell in der Umgebung vorkommenden Arten beschränkt sich auf die Dauer der jeweiligen Bauzeit, so dass keine größeren Auswirkungen auf lokale Populationen zu erwarten sind. Zudem ist das Plangebiet bereits durch Vorbelastungen bzw. Störwirkungen geprägt; folglich sind vorkommende Arten an diese Störungen angepasst. Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist damit ausgeschlossen.

In der Zusammenschau werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist damit nicht erforderlich.

In projektbezogenen Genehmigungsverfahren sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Bei den laut Leitfaden vorzunehmenden Prüfschritten wird ermittelt, ob Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder der Vogelschutz-RL im gesetzlichen Sinne betroffen sind. Ist dies nicht der Fall, sind also die Arten nicht betroffen und ihre Lebens-, Nahrungs- und Bruträume nicht beeinträchtigt

- so ist die Prüfung an dieser Stelle beendet und
- sind die baulichen Vorhaben artenschutzrechtlich zulässig.

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr.

Michael Nass

Dipl.-Biol.

Reinhard Eckstein